

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkunft für Aussiedler, Asylbewerber und Obdachlose (Übergangsheim) der Stadt Kamp-Lintfort vom 14.06.2011 sowie Bekanntmachung der Benutzungsordnung für das Übergangsheim Friedrichstraße 102/104
2. Bekanntmachung über die Widmung von Verkehrsflächen
3. Bekanntmachung des Preisblattes Gas der Stadtwerke Kamp-Lintfort  
Stand: 01. Oktober 2011
4. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

## Satzung

### **über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkunft für Aussiedler, Asylbewerber und Obdachlose (Übergangsheim) der Stadt Kamp-Lintfort vom 14.06.2011**

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung (GV NRW S.666) in Verbindung mit §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712) in der derzeit gültigen Fassung, sowie in Ausführung des Gesetzes für die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern - Landesaufnahmegesetz - vom 28.02.2003 (GV NRW S.95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2006 (GV NRW S.107) und der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 28.02.2003 (GV NRW S.93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2006 (GV NRW S.107) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in der Sitzung am 14.06.2011 folgende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkunft für Aussiedler, Asylbewerber und Obdachlose (Übergangsheim) der Stadt Kamp-Lintfort beschlossen:

#### § 1

##### Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Kamp-Lintfort unterhält das Übergangsheim Friedrichstraße 102 / 104 zur vorläufigen Unterbringung von
- 1. Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes; LAufG NRW),**
  - 2. Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes; FlüAG NRW),**
  - 3. Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind.**
- (2) Das Übergangsheim ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Kamp-Lintfort und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

## § 2

### Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Das Übergangsheim untersteht der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Rat der Stadt erlässt für das Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem Übergangsheim regelt.

## § 3

### Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs.1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in das Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in das Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
  1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
  2. einen schriftlichen Hinweis auf die im Übergangsheim offen ausgehängte Satzung und Benutzungsordnung,
  3. einen Schlüssel für die Unterkunft.
- (2) Durch Einweisung und Aufnahme in das Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
  1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des Übergangsheimes zu beachten,
  2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Kamp-Lintfort Folge zu leisten.

- (3) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
  2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 Landesaufnahmegesetz den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
  3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen verstoßen hat.
- (4) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
  2. der Benutzer seinen Wohnraum wechselt.

Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Kamp-Lintfort.

#### § 4

#### Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Kamp-Lintfort erhebt für die Benutzung des von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheimes Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Übergangsheimes; bei Asylbewerbern und Flüchtlingen regelt sich die Gebührenpflicht nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund einer Einweisungsverfügung benutzen kann.

Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Kamp-Lintfort.

- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

## § 5

### Gebührenberechnung

- (1) Für die Berechnung der Gebühr in dem Übergangsheim wird der Personenmaßstab angewandt.

Die Gebühr beträgt pauschal 102,50 € pro Einzelperson und Monat bei der Unterbringung in einem Mehrbettzimmer.

Bei Familien beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 153,50 € für den Haushaltsvorstand und 77,-- € für jeden Haushaltsangehörigen.

In den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten für Strom, Wasser und Heizung enthalten.

## § 6

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2011 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 03.12.1996 (Übergangsheimsatzung) sowie der Nachtrag zu o.g. Satzung vom 01.01.2002 treten gleichzeitig außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Benutzungsordnung der Stadt Kamp-Lintfort für das Übergangsheim Friedrichstraße 102/104 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 13.07.2011

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

## Benutzungsordnung für das Übergangsheim Friedrichstr. 102/104

1. Bei dem Übergangsheim Friedrichstr. 102/104 handelt es sich um Unterkünfte im Sinne der für Asylbewerber und Obdachlose ergangenen Bestimmungen.
2. Die Unterkunft darf nur von eingewiesenen Bewohnern benutzt werden.  
Andere Personen dürfen nicht übernachten. Untervermietung ist nicht gestattet.  
In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages dürfen sich keine Besucher im Übergangsheim aufhalten.
3. Von der Stadt Kamp-Lintfort eingebrachte Einrichtungsgegenstände (Betten, Spinde, Stühle, Tische, Herde, Kühlschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Hausratsgegenstände pp.) bleiben Eigentum der Stadt und sind an Ort und Stelle zu belassen. Sie sind schonend und pfleglich zu behandeln. Geräte wie Waschmaschine, Wäschetrockner, Kühlschränke, Herde usw. sind entsprechend den vorliegenden Bedienungsanleitungen zu benutzen. Für Beschädigungen, die nicht auf normalem Verschleiß beruhen, haftet der Verursacher.

Private Möbelstücke dürfen nur ausnahmsweise und nach vorheriger Genehmigung durch den Hausmeister genutzt werden.

Herde, Kühlschränke, Gefrierschränke, Waschmaschinen, Trockner, Teppiche und ähnliches sowie Zweiräder dürfen nicht im Übergangsheim untergestellt werden.

Die Stadt Kamp-Lintfort lässt diese Gegenstände ggf. von einem Unternehmer entsorgen. Die Kosten der Entsorgung trägt der Verursacher.

Die Räume sind ausreichend zu lüften und während der Heizperiode wirtschaftlich zu beheizen.

Bei Auszug hat jeder Bewohner dem Hausmeister sämtliche ihm ausgehändigte Schlüssel und leihweise zur Verfügung gestellte Gegenstände in sauberem /gereinigtem Zustand un- aufgefordert auszuhändigen. Sind Schlüssel abhanden gekommen, ist die Stadt Kamp-Lintfort berechtigt, die betreffenden Schlösser, erforderlichenfalls die Schließanlage nebst Schlüsseln auf Kosten des Bewohners ersetzen zu lassen.

Die Unterkunft ist sauber zu hinterlassen.

4. Jeder Bewohner hat seine Unterkunft einschließlich der Nebenräume sowie das Umfeld in sauberem Zustand zu halten. Die Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Räume (Küche, Dusch- und Toilettenraum und Flur) sowie der Umgebung wird von den Nutzungsberechtigten täglich abwechselnd vorgenommen. Die Räume sind feucht zu reinigen.  
Der aushängende Hygieneplan ist einzuhalten.  
Waschmaschine, Wäschetrockner, Spülen und Elektroherde sind nach Gebrauch gründlich zu reinigen. Beim Reinigen und Putzen der Fußböden, Fenster und Türen dürfen keine das Material angreifende oder die Farbe ablösende Mittel verwendet werden.
5. Trocknen von Wäsche in den Wohnräumen ist nicht erlaubt.  
Vorhandene Trockeneinrichtungen (Trockner oder Wäschespinnen) sind zu benutzen.
6. Müll ist zu sortieren und in den dafür vorgesehenen Behältern (Mülltonnen und Containern) aufzubewahren. Übelriechende Stoffe gehören sofort in die Mülltonnen, da sie ein Brutherd für Ungeziefer sind.  
In die Ausgussbecken und Toiletten dürfen keine Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten oder ähnliches hineingeworfen bzw. -gegossen werden.  
Bei Ungezieferbefall ist der Hausmeister unverzüglich zu benachrichtigen.
7. Beschmutzte oder beschädigte Flure und Wände sind sofort zu reinigen bzw. ordnungsgemäß herzustellen.  
Fahrräder dürfen nur auf dafür vorgesehene Abstellflächen abgestellt werden.
8. Die Bewohner sind verpflichtet, auf die übrigen Bewohner Rücksicht zu nehmen.  
Im Hinblick auf ein gutes Zusammenleben der Hausbewohner ist es erforderlich, dass in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr störende Geräusche und die häusliche Ruhe beeinträchtigende Tätigkeiten vermieden werden.  
Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie CD-Spieler und ähnliche Geräte sind auf Zimmerlautstärke zu betreiben.  
Raucher haben hinreichend Rücksicht auf die Nichtraucher zu nehmen. **In Schlafräumen ist Rauchen untersagt**, die Räume sind ausreichend zu lüften.
9. Die Bewohner sind verpflichtet, mit Strom und Wasser sparsam umzugehen. Beschädigungen an Strom- und Wasserleitungen und sonstige Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister oder dem Sozialamt mitzuteilen.
10. Kein Bewohner darf eigenmächtig an elektrischen Anlagen und Leitungen arbeiten oder Änderungen vornehmen.

11. **Tierhaltung ist nicht erlaubt.**
12. Zum Schutz der Bewohner sind die Haustüren **immer** geschlossen zu halten und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr **abzuschließen**.
13. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus sowie bei Abwesenheit von länger als 2 Tagen ist der Hausmeister zu verständigen.
14. Der Besitz von Waffen, einschließlich von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (abgekürzt: SRS-Waffen), ist in den Räumen oder auf dem Grundstück des Übergangsheimes **nicht** erlaubt. Dies gilt auch für als Waffen erkennbare Messer und Schlagwerkzeuge (Anscheinswaffen).
15. Bedienstete der Stadt Kamp-Lintfort sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten die benutzten Räumlichkeiten zu betreten.  
**Das Hausrecht wird von diesen Personen ausgeübt.**
16. Inkrafttreten:  
Die Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2011 in Kraft.  
Die Hausordnung der Stadt Kamp-Lintfort für Übergangwohnheime für Asylbewerber und Flüchtlinge vom 01.01.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kamp-Lintfort, den 13.07.2011

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung über die Widmung von Verkehrsflächen**

### **Widmung der Moerser Straße (Teilstück aus dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch Flur 2 Flurstück 3158)**

Das Teilstück wird begrenzt auf die Fläche zwischen der gedachten Verlängerung der westlichen Grenze der Kolkschenstraße in nordöstlicher Richtung bis zur westlichen Grenze der Kamperdickstraße und der gedachten Verlängerung der westlichen Grenze des Grundstückes Moerser Straße 238 in nordöstlicher Richtung des Grundstückes Moerser Straße 245 a.

#### **Widmungsinhalt:**

Gemäß § 6 Abs. 2 und 4 (zweiter Satz) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG) in der derzeit gültigen Fassung wird das vorstehend aufgeführte Straßenstück der Moerser Straße als Gemeindestraße mit der Funktion als verkehrsberuhigte Zone, auf der die Verkehrsarten Fußgänger, Radfahrer, Krafträder, Personenkraftfahrzeuge und Lastkraftwagen (zum Zwecke des Lieferverkehrs) zugelassen werden, dauerhaft dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### **Hinweis:**

Diese Widmungsverfügung, durch die die Öffentlichkeit der zuvor bezeichneten Verkehrsfläche begründet, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der anliegende Plan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Verkehrsfläche durch Schraffur hervorgeht, ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

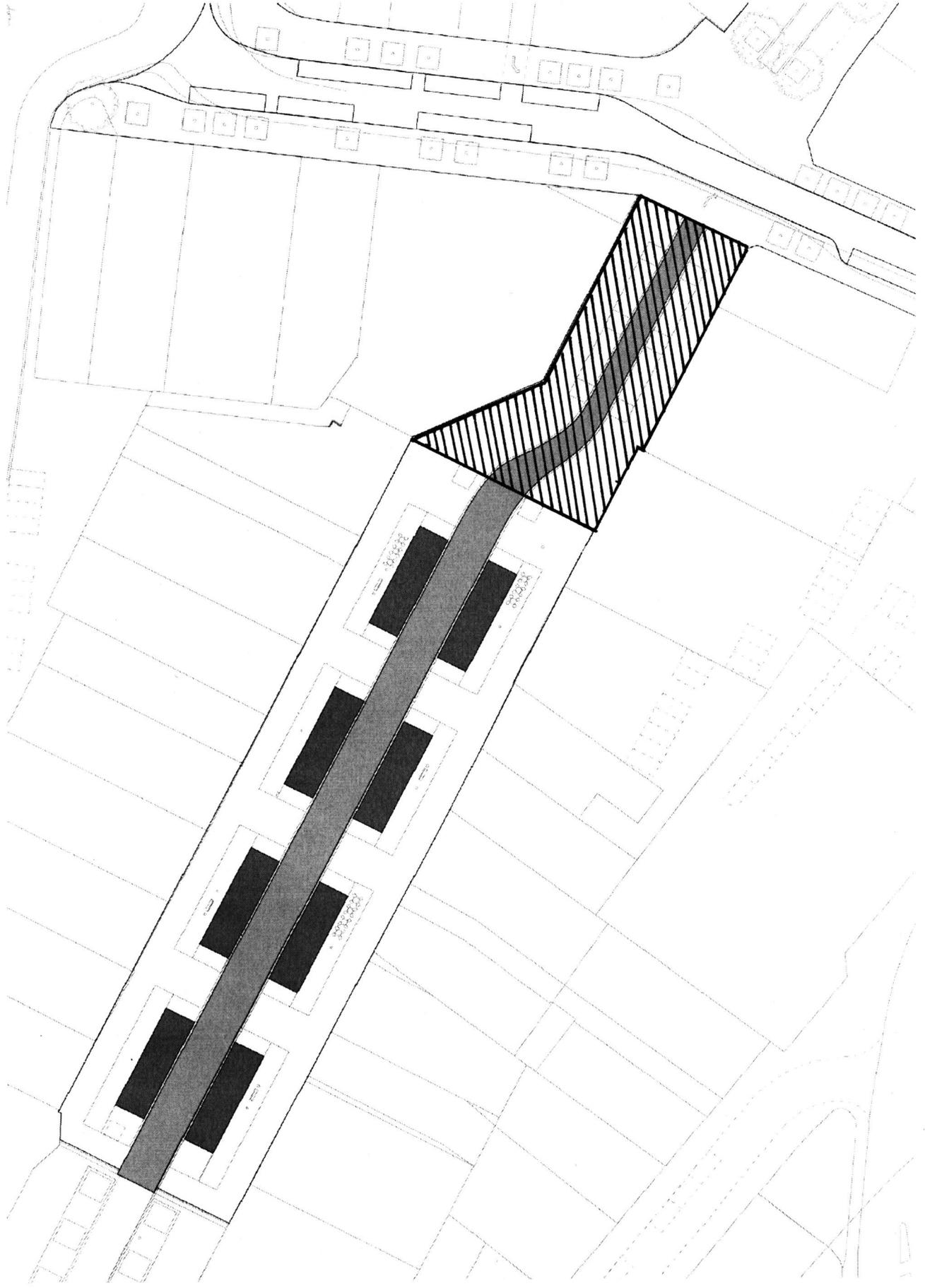
#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Diese Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichtes, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Klageführenden zugerechnet werden.

Kamp-Lintfort, 14.07.2011

Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt



## Erdgaslieferungen im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung sowie im Rahmen von Sonderbedingungen

Stand: 01.10.2011

	Preis netto **	Preis brutto ***
<b>Grund- und Ersatzversorgung</b>		
<b>Grund- und Ersatzversorgung GVV Heizung/linear</b>		
Verbrauchspreis bis 3.599 kWh/Jahr (Z1)	8,30 ct/kWh	9,88 ct/kWh
Grundpreis	1,50 €/Monat	1,79 €/Monat
Verbrauchspreis ab 3.600 kWh/Jahr (Z2)	6,80 ct/kWh	8,09 ct/kWh
Grundpreis	6,00 €/Monat	7,14 €/Monat
<b>Sonderbedingungen</b>		
<b> KaLiGas</b>		
Verbrauchspreis bis 10.000 kWh/Jahr	5,49 ct/kWh	6,53 ct/kWh
Grundpreis	119,00 €/Jahr	141,61 €/Jahr
Verbrauchspreis ab 10.001 bis 50.000 kWh/Jahr	5,18 ct/kWh	6,16 ct/kWh
Grundpreis	150,00 €/Jahr	178,50 €/Jahr
Verbrauchspreis ab 50.001 kWh/Jahr	4,92 ct/kWh	5,85 ct/kWh
Grundpreis	280,00 €/Jahr	333,20 €/Jahr
<b> KaLiGas Natur</b>		
Verbrauchspreis bis 10.000 kWh/Jahr	5,79 ct/kWh	6,89 ct/kWh
Grundpreis	119,00 €/Jahr	141,61 €/Jahr
Verbrauchspreis ab 10.001 bis 50.000 kWh/Jahr	5,48 ct/kWh	6,52 ct/kWh
Grundpreis	150,00 €/Jahr	178,50 €/Jahr
Verbrauchspreis ab 50.001 kWh/Jahr	5,22 ct/kWh	6,21 ct/kWh
Grundpreis	280,00 €/Jahr	333,20 €/Jahr
<b>PrivatGas G1 und Sonderbedingungen G1 (nur Altverträge)</b>		
Verbrauchspreis	5,70 ct/kWh	6,78 ct/kWh
Grundpreis bis 10 kW *	8,00 €/Monat	9,52 €/Monat
<b>PrivatGas G2 und Sonderbedingungen G2 (nur Altverträge)</b>		
Verbrauchspreis	5,55 ct/kWh	6,60 ct/kWh
Grundpreis ab 25 kW *	14,45 €/Monat	17,20 €/Monat
<b>PrivatGas<sub>minus</sub>CO<sub>2</sub> G1 (nur Altverträge)</b>		
Verbrauchspreis	6,00 ct/kWh	7,14 ct/kWh
Grundpreis bis 10 kW *	8,00 €/Monat	9,52 €/Monat
<b>PrivatGas<sub>minus</sub>CO<sub>2</sub> G2 (nur Altverträge)</b>		
Verbrauchspreis	5,85 ct/kWh	6,96 ct/kWh
Grundpreis ab 25 kW *	14,45 €/Monat	17,20 €/Monat
<b>PrivatKombi G1 und GewerbeKombi G1 (nur Altverträge)</b>		
Verbrauchspreis	5,55 ct/kWh	6,60 ct/kWh
Grundpreis bis 10 kW *	8,00 €/Monat	9,52 €/Monat
<b>PrivatKombi G2 und GewerbeKombi G2 (nur Altverträge)</b>		
Verbrauchspreis	5,40 ct/kWh	6,43 ct/kWh
Grundpreis ab 25 kW *	14,45 €/Monat	17,20 €/Monat

\* Für jedes weitere kW erhöht sich der Grundpreis um netto 0,43 € bzw. brutto 0,51 €.

Es erfolgt eine Bestabrechnung zugunsten des Kunden in der jeweils gewählten Produktart.

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Grundpreises ist die Nennwärmebelastung der Gasverbrauchseinrichtung(en).

Dies gilt nicht für die KaLiGas Tarife.

\*\* Die Verbrauchspreise enthalten die Energiesteuer auf Erdgas von zZt. 0,550 ct/kWh netto und die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung.

\*\*\* Das Entgelt für Gas wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer von zZt. 19 %.

Die Abrechnung erfolgt laut DVGW - Arbeitsblatt (G 685) auf der Basis des im Gaszähler gemessenen Betriebsvolumens (m<sup>3</sup>). Folgende Daten werden zusätzlich verwendet: Effektivdruck: 22 mbar, Gastemperatur: 15 °C, Luftdruck: 1.013 mbar, z-Zahl 0,9683

Für einen Brennwert von 10,1520 kWh/m<sup>3</sup> ergibt sich z.B. ein Abrechnungsfaktor von 9,83 für die Ermittlung der Energie (in kWh) in der gelieferten Gasmenge. Der aus den Betriebsbedingungen resultierende Umrechnungsfaktor (m<sup>3</sup> in kWh) ist in den Rechnungen jeweils ausgewiesen.

Stand 27.07.2011



**AMTSGERICHT RHEINBERG**  
**BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 13.10.2011, um 11:30 Uhr,**  
**im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

die im Grundbuch von Rossenray Blatt 0165 eingetragene Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 169, Gebäude- und Freifläche, Franzstraße 64,  
groß: 4.149 qm,

Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 164, Betriebsfläche, Franzstraße, groß: 2.502 qm,

Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 469, Gebäude- und Freifläche, Franzstraße, groß:  
5.354 qm,

Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 503, Betriebsfläche, Franzstraße, groß: 1.178 qm,

Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 168, Gebäude- und Freifläche, Franzstraße 64 a,  
groß: 957 qm,

Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 389, Betriebsfläche, Franzstraße, groß: 10.128  
qm,

Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 470, Gebäude- und Freifläche, Franzstraße 60,  
groß: 2.788 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um mit unterschiedlichen Gebäuden bebaute und unbebaute Betriebsflächengrundstücke:

a) auf Flur 3, Flurstück 168, Franzstraße 64 a:

freistehendes Sechsfamilienmietwohnhaus, Baujahr 1955/1956 Wohnfläche insgesamt ca. 263 m<sup>2</sup>

b) auf Flur 3, Flurstück 169, Franzstraße 64:

Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, ca. 85 m<sup>2</sup> Wohnfläche, zu Wohnzwecken umgebauter Flachdachanbau, ca. 76,50 m<sup>2</sup>, und im Hintergelände gewerblichen Nebenanlagen

c) auf Flur 3, Flurstück 470, 164, 469, Franzstraße 60:

Verwaltungs- und Bürogebäude, Baujahr 1974, ca. 705 m<sup>2</sup> Nutzfläche ohne Verkehrsfläche und 6 Wohnungen mit ca. 438 m<sup>2</sup> Wohnfläche sowie weitere gewerbliche Nebenanlagen (Bürogebäude, Lager und Garagen). Flurstücke 164, 469 sind Altstandort; dort befand sich früher eine Tankstelle - insoweit ist ein Bodenaustausch vorzunehmen.

d) auf Flur 3, Flurstück 389, 503:

Lagerhalle, Baujahr 1989, und Pförtnerhaus auf Flurstück 389, Flurstück 503 ist unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

- a) Flur 3, Flurstück 168: 195.000 EUR,
- b) Flur 3, Flurstück 169: 190.000 EUR,
- c) Flur 3, Flurstück 470: 715.000 EUR,
- d) Flur 3, Flurstück 164: 27.000 EUR,
- e) Flur 3, Flurstück 469: 180.000 EUR,
- f) Flur 3, Flurstück 389: 425.000 EUR,
- g) Flur 3, Flurstück 503: 11.000 EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 13.07.2011

Tuschen

Rechtspfleger



**AMTSGERICHT RHEINBERG**  
**BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 03.11.2011, um 13:30 Uhr,**  
**im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2628 eingetragene Wohnungserbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Lintfort Blatt 2628:

276/10.000 (zweihundertsechundsiebzig zehntausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Lintfort Flur 9 Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39

Lintfort Flur 9 Flurstück 1041, Verkehrsfläche Rundstraße mit einer Größe von 2.685 m<sup>2</sup> in Abteilung II Nr. 1 für die Zeit von 99 Jahren ab 01.04.1962 eingetragen ist. Veräußerungen sowie Belastungen des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden sowie mit Reallasten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers. Als Grundstückseigentümer ist die Rhein Lippe Wohnen GmbH, Duisburg eingetragen. Erbbaurecht gemäß Bewilligung vom 05.04.1962.

Der Anteil an dem Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet nebst Keller im Aufteilungsplan mit Nummer K 4 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung im Erbbaurecht im 1. Obergeschoss eines Mehrfamilienwohnhauses nebst einem Kellerraum. Baujahr gemäß Bauakte: 1963, Wohnfläche ca. 75,84 qm. Eine Innenbesichtigung wurde dem Gutachter nicht ermöglicht. Vermutlich sind Renovierungsarbeiten notwendig.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 34.400,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 12.07.2011

Kusenberg  
Rechtspfleger



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 17.11.2011, um 11:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 3732 eingetragene Grundstück nebst Miteigentumsanteil

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 7, Flurstück 423, Gebäude- und Freifläche, Kattenstraße 154 a,  
groß: 328 qm,

1/7 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 7, Flurstück 440, Ver-  
kehrsfläche, Kattenstraße, groß: 300 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes, teilunterkellertes Wohnhaus mit erdgeschossigem Gastronomiebetrieb nebst angrenzender Garage und einem 1/7-Anteil an einer Verkehrsfläche. Baujahr: 1993. Nutzflächengröße: a) Keller/Garage: 73,88 qm, b) Gastronomiebetrieb: 100,68 qm, c) Wohnfläche Obergeschoss: 90,67 qm. Das Gebäude ist mäßig erhalten und weist zahlreiche Mängel und Schäden auf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

- a) Wohnhaus mit Gastronomiebetrieb: 175.000,- EUR,
- b) 1/7-Miteigentumsanteil: 1.000,- EUR.

Im Versteigerungstermin am 02.12.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen-

bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 03.08.2011

Tuschen  
Rechtspfleger

# **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

## **Aufgebote von Sparkassenbüchern**

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4204097606 (alt 104097605) und 3219052101 (alt 119052108) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 06.07.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3244063271 (alt 144063278) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 07.07.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200783243 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 08.07.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201281478 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 11.07.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3228123604 (alt 128123601) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 13.07.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3225071905 (alt 125071902) und 3228088468 (alt 128088465) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 15.07.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201349325 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 26.07.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3212044568 (alt 112044565) und 3212047470 (alt 112047477) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 03.08.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3219013756 (alt 119013753) und 3200916140 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 04.08.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200001539 (alt 100001536) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 08.08.2011

## **Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200468225 (alt 100468222) und 3203074962 (alt 103074969) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 06.07.2011

Die Sparkassenbücher Nrn. 3251011338 und 3251110973 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 07.07.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 4200215715 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 08.07.2011

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201010679 (alt 101010676) und 3201384819 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 11.07.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3201845074 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 14.07.2011

Die Sparkassenbücher Nrn. 4233012147 (alt 133012146) und 3241013402 (alt 141013409) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 18.07.2011

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201318478, 3204141786 (alt 104141783) und 4260042397 (alt 160042396) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 20.07.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3200277287 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 03.08.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3255070801 (alt 155070808) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 04.08.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3226012932 (alt 126012939) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 08.08.2011

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand“

	<b>Herausgeber</b>	<b>Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister</b> , Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
	<b>und Impressum:</b>	Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232
		Erscheinungsweise: Nach Bedarf
		Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
		Newsletter: <a href="http://www.kamp-lintfort.de">www.kamp-lintfort.de</a> (Aktuelles/Newsletter) Das Amtsblatt im Internet: <a href="http://www.kamp-lintfort.de">www.kamp-lintfort.de</a> (Aktuelles/Amtsblätter)